



Landwirtschaftsamt

Landwirtschaftsamt, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Allgemeingültige Version für Homepage

Werner Scherrer
Sachbearbeiter

Landwirtschaftsamt
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

T 058/229 34 89
F 058/229 48 80
werner.scherrer@sg.ch

St.Gallen, 6. Mai 2019

Gesuch Anerkennung als selbständiger Betrieb

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie können einen Betrieb übernehmen für den im Vorjahr keine Direktzahlungen ausbezahlt wurden, oder es entsteht ein neuer Betrieb. Sie werden diesen selbständig bewirtschaften und wollen dafür Direktzahlungen beziehen. Die Ausrichtung von Direktzahlungen setzt eine Anerkennung als selbständiger Betrieb nach Art. 6 LBV durch das Landwirtschaftsamt voraus. Dazu einige Ausführungen:

Die Anmeldefrist für das Jahr 2019 ist abgelaufen. Sie jedoch den Betrieb schon fürs Jahr 2020 anmelden.

1. Nach Art. 6 der eidgenössischen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; abgekürzt: LBV) gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen als Betrieb, wenn es:
 - Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
 - eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
 - rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
 - ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
 - während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.
2. Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind.
Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.
3. Damit das Landwirtschaftsamt einen Betrieb als selbständig anerkennen kann, muss dieser auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden und ein eigenes Betriebsergebnis ausweisen.
4. Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) wird für das Ausstellen eines Anerkennungsentscheides, wie auch für die Ausrichtung von Direktzahlungen verlangt, dass auf dem Betrieb ein Mindestarbeitsbedarf von 0.20 Standardarbeitskräften (SAK) besteht. Mindestens 50 Prozent der auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten müssen von



betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Die Beitragsberechtigung ist begrenzt bis und mit dem 65. Altersjahr.

5. Eine weitere Bedingung ist das Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Der ÖLN umfasst insbesondere die Einhaltung der Tier- und Gewässerschutzvorschriften, eine ausgeglichene Düngerbilanz, ein angemessener Anteil ökologischer Ausgleichsflächen sowie das Führen von Journalen. Das Landwirtschaftsamt hat den Kontrolldienst für umweltschonende und tierfreundliche Qualitätsproduktion, abgekürzt KUT, in Flawil (Hr. Roman Steiger, Tel 071 394 60 13) mit der Durchführung der Ökoprogramme beauftragt. Eine entsprechende Anmeldung hat dort bis zum 31. August des Vorjahres, für welches Beiträge beantragt werden, zu erfolgen. Bei Betriebsanerkennungen kann eine verspätete Anmeldung unter Umständen toleriert werden. Sie hat aber vor dem Ende der Strukturdatenerhebung (**28. Febr. 2020**) des Beitragsjahres zu erfolgen. Ohne Erfüllung des ÖLN können keine Beiträge ausgerichtet werden. Durch eine Anmeldung bei einer Bio-Kontrollorganisation (Bio Test Agro oder Bio inspecta) können Sie den ÖLN als Bio-Betrieb erfüllen.
6. Neue Direktzahlungsbezüger müssen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die von 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben, gilt die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 als erfüllt. Wenn Sie über einen Eidgenössischen Fähigkeitsausweis eines anderen Berufes verfügen, können Sie eine landwirtschaftliche Weiterbildung besuchen. Diese Anforderung kann auch mit dem Nachweis einer 3-jährigen landwirtschaftlichen Praxis erbracht werden. Betriebe im Berggebiet mit einem Arbeitsbedarf von weniger als 0.5 SAK sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
7. Die Direktzahlungen werden ausgerichtet aufgrund der Verhältnisse der Strukturdatenerhebung des Beitragsjahres. Für sämtliche Tiergattungen ist der Durchschnittsbestand des Kalenderjahres, welches dem Beitragsjahr vorausgeht massgebend.
8. Die Gesuchstellung für die Betriebsanerkennung hat spätestens bis zum Ende der Strukturdatenerhebung (**28. Februar 2020**) des Jahres, für welches Beiträge beantragt werden, beim Landwirtschaftsamt zu erfolgen.

Für die Gesuchstellung bitten wir um Einreichung folgender Unterlagen:

- **Gesuchsformular** (beiliegend), ausgefüllt und unterzeichnet;
- **Parzellenpläne** mit eingezeichneter **Ökofläche**;
- **Bestätigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen)** (Anmeldung als selbständiger Landwirt);
- **Kopie Ausbildungsunterlagen** (Fähigkeitszeugnis, Anmeldung DZ-Kurs).
- **Formular D Abzüge**
- **Formular Anmeldung DZ-Arten und ÖLN**

Sobald diese Unterlagen bei uns eingetroffen sind, werden wir uns zwecks einer Betriebsbesichtigung mit Ihnen in Verbindung setzen. Des Weiteren ersuchen wir Sie, sich umgehend bei der unter Ziffer 5. genannten Kontrollstelle für den ÖLN anzumelden.



Freundliche Grüsse

LANDWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS ST.GALLEN

W. Scherrer

Werner Scherrer
Sachbearbeiter

Beilagen:

Gesuchsformular „Gesuch“
Formular D Abzüge
Anmeldung DZ-Arten und ÖLN